



Neue Regelungen des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle)

Folgeinformation für Tierhalter (Stand: Mai 2014)

Einmalige Bestandsmeldung

Bis zum **1. Juli 2014** sind Sie als **Halter von Masttieren** der Tierarten **Schwein, Rind, Huhn und Pute** verpflichtet, erstmalig ihren Bestand an Masttieren zu melden. Deshalb erhalten Sie hierzu ergänzende Informationen.

Wenn Sie berufs- oder gewerbsmäßig Masttiere der Arten Rind, Schwein, Pute oder Huhn halten, müssen Sie für Ihren Betrieb folgende Daten an die HIT-Datenbank melden:

- Name des Tierhalters
- Anschrift des Betriebes
- Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung
- Nutzungsart

Nutzungsarten sind:

- Mastkälber (bis 8 Monate)
- Mastrinder (über 8 Monate)
- Mastferkel (bis 30 kg)
- Mastschweine (über 30 kg)
- Masthähnchen
- Mastputen

Dies gilt für Tiere ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. ab dem Schlupf. Ist Ihr Betrieb bereits in der HIT-Datenbank gemeldet, so werden die schon vorhandenen Daten (Name, Adresse, Registriernummer) für die einmalige Bestandsmeldung berücksichtigt. Sie ergänzen dann nur Ihre Tierbestände nach Nutzungsarten. Nach dem Stichtag für die Erstmeldung (01. Juli 2014) neu gegründete Mastbetriebe müssen sich innerhalb von 14 Tagen anmelden. Änderungen der Betriebsdaten sind innerhalb von 14 Werktagen zu übermitteln.

Durchführen der erforderlichen Meldungen:

Die Meldungen in die HIT-Datenbank können komfortabel und kostenfrei auf elektronischem Weg erfolgen. Schriftliche Meldungen sind ebenfalls möglich.

Das **Formular für die schriftliche Bestandsmeldung** erhalten Sie ab 2. Juni 2014 auf Anfrage beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV). Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an das LKV, das mit der Bearbeitung der schriftlichen Meldungen beauftragt wurde.

Kontakt: Landeskuratorium der Erzeugerringe für
tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV)
Haydnstraße 11
80336 München
Tel.: 089/ 544348 – 0
Fax.: 089/ 544348 – 10

Betriebe mit geringfügigen Masttierbeständen sollen von dem Meldeverfahren freigestellt werden. Die Verordnung mit den so genannten Bestandsuntergrenzen steht noch aus. Wir empfehlen deshalb die Erstbestandsmeldung **erst dann durchzuführen**, wenn feststeht, dass für Ihren Betrieb eine Meldeverpflichtung besteht (Meldefrist 1. Juli 2014).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Ausführlichere Informationen zur 16. AMG-Novelle, inklusive den Informationen für Tierhalter Stand März 2014 und einer Anleitung zur Betriebsregistrierung (Bestandsmeldung) in der HIT-Datenbank, finden Sie im Internet **unter www.amgnovelle.bayern.de**.